



Barlachstadt Güstrow

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Güstrow vom 04.11.2002

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Güstrow vom 04.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet wird, 2,27 Euro.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt 0,77 Euro/m² gebührenpflichtiger Fläche.

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Abfuhr und Behandlung wird

1. je angefangener cbm Schlamm aus Hauskläranlagen eine Gebühr in Höhe von 35,76 Euro,

2. je angefangener cbm Inhaltsstoff aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr in Höhe von 8,34 Euro erhoben.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Grund- und Zusatzgebühr, vgl. § 4) werden 12 monatliche Vorauszahlungen erhoben.

Die 1. Vorauszahlung ist zum 25.01. eines jeden Kalenderjahres fällig, die folgenden elf Vorauszahlungen sind zum 16. des jeweiligen Monats fällig.

Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

5. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verrechnung der Vorauszahlung nach Abs. 2 mit der jeweiligen endgültig entstehenden Benutzungsgebührenschild erfolgt bis zum 20.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die jeweilige endgültige Benutzungsgebührenschild die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die jeweilige endgültige Benutzungsgebührenschild die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf die Bekanntgabe des Gebührenbescheides folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Güstrow, den 11. Dezember 2013

Schuldt
Bürgermeister

